

**Studienordnung  
für das Studium des Faches Englisch  
im Studiengang Lehramt an Gymnasien  
an der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**Vom 5. Oktober 1993**

*[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 40, S. 1160]*

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 115), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 14 - Philologie II - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 10. Februar 1993 die nachstehende Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 1991 (GVBl. S. 269) - im folgenden Prüfungsordnung genannt - Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Lehramt an Gymnasien im Fach Englisch an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

**§ 2**

**Studienzeit**

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist ein ordnungsgemäßes Studium von acht Semestern nachzuweisen; auf die Ausnahmeregelung der Prüfungsordnung in § 6 Abs. 2 wird verwiesen. Das Prüfungsverfahren ist in der Prüfungsordnung geregelt.

**§ 3**

**Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

**§ 4**

**Studienberatung**

(1) Für die Studienfachberatung werden vom Seminar für Englische Philologie regelmäßig besondere Sprechstunden angeboten, die durch Aushänge und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden.

(2) Die Studierenden sollen eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

1. Zu Beginn des Studiums.
2. Nach nicht bestandenen Prüfungen.
3. Bei Überschreiten der Regelstudienzeit.

4. Im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels.

## § 5 Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für diesen Studiengang erfordert das Studium des Faches Englisch Kenntnisse in Englisch und Latein. Die Lateinkenntnisse werden durch das Abiturzeugnis oder das Zeugnis der staatlichen Ergänzungsprüfung nachgewiesen. Für Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden vom Seminar für Klassische Philologie entsprechende Sprachkurse angeboten. Die Kenntnisse in Latein sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

## § 6 Ziel und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium vermittelt die für das Lehramt an Gymnasien im Fach Englisch vorausgesetzten fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, insbesondere:

1. Aktive und passive Sprachbeherrschung (schriftlich und mündlich).
2. Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Analyse englischsprachiger Texte verschiedener Epochen und Sprachstufen.
3. Einblick in Methoden und Probleme der Sprach- und Literaturwissenschaft und deren historische Entwicklung in der Anglistik, Amerikanistik und der Englischen Sprachwissenschaft.
4. Kenntnisse der Grundzüge der englischen Sprachgeschichte in Europa und Übersee sowie der Hauptepochen der englischsprachigen, insbesondere der britischen und amerikanischen Literaturen, in ihren gesellschaftlich-kulturellen Zusammenhängen.
5. Vertrautheit mit den historischen, geographischen, kulturellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen Großbritanniens, der USA und anderer anglophoner Länder (Culture Studies).

(2) Grundbegriffe der Fachdidaktik und grundlegende Elemente des Fachunterrichts werden in eigens dafür ausgewiesenen Übungen, aber auch in anderen Lehrveranstaltungen vermittelt.

(3) Die selbständige Lektüre ist unerlässlicher Bestandteil des Studiums.

(4) Das Studium des Faches Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien stimmt in der wissenschaftlich begründeten sprachpraktischen Weiterbildung weitgehend mit dem Studium der Fächer Anglistik, Amerikanistik und Englische Sprachwissenschaft im Studiengang Magister Artium überein. Lehrveranstaltungen dieser Fächer können bei Gleichwertigkeit (nach Maßgabe des § 10) angerechnet werden.

## § 7 Aufbau des Studiums, Studienabschnitte

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

1. Das Grundstudium mit einer Dauer von in der Regel 4 Semestern,
2. das Hauptstudium mit einer Dauer von in der Regel 4 Semestern.

(2) Für das Studium des Faches Englisch ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) der Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen von 60 SWS davon

im Grundstudium 32 SWS

im Hauptstudium 28 SWS

auszugehen.

(3) In der Anlage ist der mögliche Studienverlauf dargestellt.

## § 8

### Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlpflichtlehrveranstaltungen, Wahllehrveranstaltungen

Im Hinblick auf obligatorische und frei zu wählende Lehrveranstaltungen wird nach Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlpflichtlehrveranstaltungen und Wahllehrveranstaltungen unterschieden. Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle "Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind" (§ 19 Abs. 2 Satz 2 HochSchG). Pflichtlehrveranstaltungen sind entweder durch einen sprachpraktischen Veranstaltungstyp oder durch einen wissenschaftlichen Themenbereich festgelegt. Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende aus verschiedenen sprachpraktischen Übungstypen oder wissenschaftlichen Themenbereichen wählen können. Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche Lehrveranstaltungen, die nicht obligatorisch für den Studienabschluss sind. Sie dienen der zusätzlichen individuellen Gestaltung und Schwerpunktbildung des Studiums. Empfohlen wird insbesondere eine Teilnahme an fachübergreifenden Lehrveranstaltungen.

## § 9

### Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Eine Lehrveranstaltung gilt dann als erfolgreich absolviert, wenn die Studierenden regelmäßig daran teilgenommen haben und wenn die darin erbrachten Leistungen insgesamt als mindestens ausreichend bewertet wurden. Die Benotung erfolgt entsprechend § 19 der Prüfungsordnung und wird auf einer Leistungsbescheinigung vermerkt. Die Benotung kann auf Grund von schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Referaten oder mündlichen Prüfungen vorgenommen werden. Mündliche Beteiligung kann berücksichtigt werden. In den Proseminaren und Seminaren ist eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen, in den sprachhistorischen Proseminaren wird die Leistung in der Regel durch eine Klausur oder eine mündliche Prüfung erbracht. Leistungsnachweise für Übungen werden auf Grund von regelmäßiger und aktiver Mitarbeit ausgestellt, zu der auch Arbeiten wie Kurzreferate, Protokolle, Übersetzungen, Essays oder Tests gehören.

(2) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, für die ein Leistungsnachweis nicht erforderlich ist, wird durch Eintragung ins Studienbuch nachgewiesen.

(3) Das Grundstudium wird durch die letzte Prüfungsleistung der studienbegleitend erfolgenden Zwischenprüfung abgeschlossen. Das Nähere regelt die Zwischenprüfungsordnung. Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

(4) Der erfolgreiche Abschluss des Hauptstudiums wird durch eine Bescheinigung bestätigt (Hauptstudiumsbescheinigung), die zur Vorlage bei der Meldung zum Staatssexamen dient.

## § 10

### Studieninhalte im einzelnen

1. Im Grundstudium ist die Teilnahme an folgenden Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis erforderlich:
  - Integrated Language Course (Übung) 3 SWS  
Zur Festlegung der Sprachkenntnisse wird ein sprachdiagnostischer Test angeboten. Wird mindestens die Note 2,3 erreicht, so entfällt die Pflicht zum Besuch dieses Kurses.
  - Einführung in die Englische Philologie (Sprach- und Literaturwissenschaft) 3 SWS
  - Phonetik I (Theorie und Praxis) (Übung) 2 SWS
  - Culture Studies I: Anglistik (Übung) 2 SWS
  - Culture Studies I: Amerikanistik (Übung) 2 SWS
  - Übersetzung (deutsch-englisch, englisch-deutsch) (Übung) 2 SWS
  - Essay (Übung) 2 SWS
  - Proseminar: Anglistik 2 SWS
  - Proseminar: Amerikanistik 2 SWS
  - Proseminar: moderne Sprachwissenschaft 2 SWS
  - Proseminar: Sprachgeschichte 2 SWS
2. Im Grundstudium sind folgende Wahlpflichtlehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis erforderlich:
  - Vorlesungen 8 SWS  
davon mindestens je  
2 SWS Anglistik, Amerikanistik, Englische Sprachwissenschaft.  
Anstelle von 2 SWS Vorlesungen können auch 2 SWS nach Ziffer 1 treten.
3. Es wird empfohlen, neben den in Ziffer 1 und 2 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen - nach Maßgabe des Lehrangebots - Wahllehrveranstaltungen zu besuchen. 4 SWS
4. Im Hauptstudium ist der Besuch folgender Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis erforderlich:
  - Culture Studies II oder III (Übung) 2 SWS
  - Übersetzung (deutsch-englisch, englisch-deutsch) (Übung) 2 SWS
  - Essay (auf der Grundlage literarischer oder landeskundlicher Texte) (Übung) 2 SWS
  - Wahlpflichtlehrveranstaltung: 2 SWS  
Culture Studies IV, Fachsprachenübersetzung, Fachaufsatz u.a. (Übung)
  - Fachdidaktik 2 SWS
  - Klausurenkurs für Examenskandidaten (Essay und Übersetzung) 2 SWS
  - Phonetik II (nur erforderlich, wenn in Phonetik I eine mindestens befriedigende Artikulationsfähigkeit nicht festgestellt wurde) (Übung) 2 SWS
  - 2 Seminare, davon eines wahlweise über die Sprache oder Literatur Großbritanniens, das andere wahlweise über die Sprache oder Literatur der Vereinigten Staaten. Eine Seminararbeit muss sprachwissenschaftlich, die andere literaturwissenschaftlich sein. 4 SWS
  - Oberseminar oder Kolloquium 2 SWS
5. Im Hauptstudium sind folgende Wahlpflichtlehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis erforderlich:
  - Vorlesungen 8 SWS  
davon mindestens 2 SWS Anglistik, Amerikanistik, Englische

Sprachwissenschaft.

Es wird empfohlen, eine Vorlesung aus dem mittelalterlichen Bereich zu wählen.

6. Es wird empfohlen, neben der in Ziffer 4 und 5 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen zusätzlich nach Maßgabe des Lehrangebots Wahllehrveranstaltungen zu besuchen. 4 SWS

### § 11 Auslandsaufenthalt

(1) Es ist in der Regel ein mindestens 3-monatiger Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land nachzuweisen. Auf die Stipendienangebote des DAAD und anderer Organisationen wird verwiesen. Außerdem besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines Direktaustausches an einer Hochschule in Großbritannien, USA und Kanada zu studieren beziehungsweise eine Tätigkeit als Lehrassistent/Lehrassistentin wahrzunehmen.

(2) Studienleistungen, die an einer Hochschule im englischsprachigen Ausland erbracht wurden, können gemäß § 12 angerechnet werden.

### § 12 Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienleistungen gemäß § 7 der Prüfungsordnung entscheidet das Landesprüfungsamt nach fachlicher Prüfung durch das Dekanat.

(2) Über die Anerkennung von Magisterprüfungen gemäß § 18 der Prüfungsordnung entscheidet das Landesprüfungsamt im Einvernehmen mit den zu Prüfern/Prüferinnen berufenen Vertretern/Vertreterinnen des Fachbereichs; entsprechend wird bei der Festsetzung der Note verfahren.

### § 13 Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsregelung in Satz 3 die Studienordnung für das Studium des Faches Englisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 18. September 1986 (StAnz. S. 1034) außer Kraft. Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium aufgenommen haben, können die Studienordnung vom 18. September 1986 weiter in Anspruch nehmen, soweit dem Regelungen der für sie maßgeblichen Fassung der Prüfungsordnung nicht entgegenstehen.

Mainz, den 5. Oktober 1993

Der Dekan des Fachbereichs 14  
- Philologie II -  
der  
Johannes Gutenberg-Universität  
Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Dieter Seelbach

### I. Möglicher Studienverlauf Lehramt an Gymnasien (Grundstudium) ANLAGE

Semester	Veranstaltung	SWS		Bemerkungen
		max.	min.	
1	Integrated Language Course	3	0	falls erforderlich
	Einführung in die Englische Philologie	3	3	
	Culture Studies I (Anglistik bzw. Amerikanistik)	2	2	
	Vorlesung	2	2	
<b>SWS insgesamt</b>		<b>10</b>	<b>7</b>	
2	Phonetik	2	2	auch im 1. Semester denkbar
	Übersetzung bzw. Essay	2	2	
	Proseminar	2	2	
	Vorlesung	2	2	
<b>SWS insgesamt</b>		<b>8</b>	<b>8</b>	
3	Culture Studies II (Amerikanistik bzw. Anglistik)	2	2	
	Essay bzw. Übersetzung	2	2	
	Proseminar	2	2	
	Vorlesung	2	2	
<b>SWS insgesamt</b>		<b>8</b>	<b>8</b>	
4	2 Proseminare	4	4	
	Vorlesung	2	2	
<b>SWS insgesamt</b>		<b>6</b>	<b>6</b>	
1-4	Wahllehrveranstaltungen	4	4	empfohlen
<b>SWS im Grundstudium insgesamt</b>		<b>32</b>	<b>29</b>	<b>nur Pflicht gerechnet</b>
<b>Zwischenprüfung</b>				

### II. Möglicher Studienverlauf Lehramt an Gymnasien (Grundstudium) ANLAGE

Semester	Veranstaltung	SWS		Bemerkungen
		max.	min.	
5	Culture Studies II/III	2	2	
	Übersetzung bzw. Essay	2	2	
	Seminar	2	2	
	Vorlesung	2	2	

<b>SWS insgesamt</b>		<b>8</b>	<b>8</b>	
6	Essay bzw. Übersetzung	2	2	
	Phonetik II	2	0	falls erforderlich
	Seminar	2	2	
	Vorlesung	2	2	
<b>SWS insgesamt</b>		<b>8</b>	<b>6</b>	
7	Wahlpflichtlehrveranstaltung	2	2	Culture Studies IV, Fachsprachenübersetzung, Fachaufsatz
	Klausurenkurs	2	2	
	Vorlesung	2	2	
<b>SWS insgesamt</b>		<b>6</b>	<b>6</b>	
8	Oberseminar/Kolloquium	2	2	
	Fachdidaktik	2	2	
	Vorlesung	2	2	
<b>SWS insgesamt</b>		<b>6</b>	<b>6</b>	
5-8	Wahllehrveranstaltungen	4	4	empfohlen
<b>SWS im Hauptstudium insgesamt:</b>		<b>28</b>	<b>26</b>	nur Pflicht gerechnet
<b>SWS Studium insgesamt:</b>		<b>60</b>	<b>55</b>	<b>nur Pflicht gerechnet</b>